

Satzung

Badminton Sportverein Zeitz e.V.

§1 Verein

Der Verein führt den Namen **Badminton Sportverein Zeitz e.V. (BSV Zeitz e.V.)** mit Sitz in Zeitz und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf regionaler sowie überregionaler Ebene verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinsordnungen werden in der Mitgliederversammlung beschlossen und sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§2 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Die Aufwandsentschädigung für den Vorstand und die Kostenerstattungen für die Mitglieder sind in der Kostenerstattungsordnung festgelegt.

§3 Auflösung / Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Burgenlandkreis e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, deren Ziele mit dieser Satzung vereinbar sind.

Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.

Die Anmeldung von unter 18jährigen ist nur gültig, wenn sie mit der Unterschrift von einem Personensorgeberechtigten oder einem gesetzlichen Vormund bestätigt worden ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Aufnahme erfolgt mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats.

Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung einer Aufnahmegebühr und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriebene Anerkennung wirksam.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss
- durch Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich und muss dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Austritt in schriftlicher Form vorliegen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung in nachfolgend bezeichneten Fällen erfolgen:

- wenn die im §5 vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzungen trotz Abmahnung fortgesetzt werden,
- wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Sportgesetze verstößt,
- wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz Fristsetzung und zweimaliger Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen und sind berechtigt, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an Sitzungen des Vorstandes mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung des Vereins sowie die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse zu befolgen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, an den Verein einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und dessen Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsarbeit zu erbringen.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder-versammlung ist vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift, liegt dem Verein eine Emailadresse vor, kann diese auch per E-Mail versendet werden.

Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Mitglieder unter 18 Jahren können einen Personensorgeberechtigten oder einen gesetzlichen Vormund zur Stimmabgabe benennen. Das Stimmrecht für Erwachsene ist nicht übertragbar.

Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers/Revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder das Verlangen.

§8 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können während Ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, allein die Anmeldung zum eingetragenen Verein beim Amtsgericht vorzunehmen.

Aufgaben des Vorstandes sind:

- die laufende Führung der Vereinsgeschäfte
- die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jeweils im Januar und im Juli eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei Eintritt in den Verein wird eine Aufnahmegebühr fällig, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Es gilt die aktuelle Beitragsordnung.

§10 Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.

Auszahlungen und Überweisungen sind nur nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§11 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt mit der Wahl des Vorstandes mindestens zwei Revisoren. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie einmal jährlich die Prüfung des Jahresabschlusses. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der Mitgliederversammlung.

Auf Antrag des Vorstandes können jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen durchgeführt werden.

§12 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft
- das Recht auf Berichtigung
- das Recht auf Löschung
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- das Recht auf Datenübertragbarkeit
- das Widerspruchsrecht.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.09.2023 einstimmig beschlossen.